



Ausgabe 17/2020 vom 22. Mai 2020

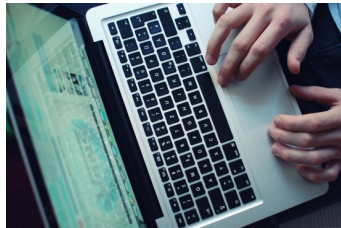
Corona-Webinar verpasst? Hier nachlesen. Weitere folgen.

Webinare des bpa Arbeitgeberverbands

Corona-Prämie gesetzlich verankert

Corona-Prämie - wenige Bundesländer müssen sich noch entscheiden

Verlängerung der Entschädigungszahlung für Eltern



Corona-Webinar verpasst? Hier nachlesen. Weitere folgen.

Am 20. Mai 2020 haben wir Sie im Rahmen eines weiteren Webinars zu den arbeitsrechtlichen Folgen der Corona-Pandemie über die neuesten gesetzlichen Regelungen informiert und Ihre konkreten Fragen dazu beantwortet. Wieder sind zahlreiche Mitglieder unserer Einladung gefolgt und wir freuen uns, dass dieses neue Medium in der Mitgliedschaft weiterhin großen Anklang findet. Die Folien haben wir wieder um einige der neu gestellten Fragen ergänzt und für Sie auf unserer Website [hier](#) frei zugänglich bereitgestellt.

Für die Zeit der Pandemie werden wir Sie weiterhin im Rahmen kostenfreier Webinare regelmäßig über neueste arbeitsrechtliche Entwicklungen und erste Erfahrungen mit den gesetzlichen Veränderungen informieren. Die Einladungen gehen Ihnen wie gewohnt in unseren Newstickern zu. Wir würden uns freuen, Sie in unseren nächsten Webinaren begrüßen zu dürfen!

Foto: Corinna Dumat / pixelio.de



Webinare des bpa Arbeitgeberverbands

Gern möchten wir an dieser Stelle noch einmal unsere arbeitsrechtlichen Webinare ankündigen, in denen wir Ihnen sowohl die „Dauerbrenner“ als auch neueste arbeitsrechtliche Rechtsprechung vorstellen möchten.

Für Sie als Mitglied des bpa Arbeitgeberverbandes werden wir diese Webinare exklusiv anbieten. Themenwünsche nehmen wir gern per E-Mail an info@bpa-arbeitgeberverband.de, Betreff „Webinar-Themen“, entgegen. Über das Programm und den Teilnehmerpreis werden Sie dann immer aktuell informiert.



Corona-Prämie gesetzlich verankert

Das Personal in Pflegeeinrichtungen ist während der Corona-Pandemie besonderen physischen und psychischen Belastungen sowie einem erhöhten Risiko, selbst an COVID-19 zu erkranken, ausgesetzt. Hierfür sollen die Beschäftigten eine besondere Wertschätzung durch eine

Sonderleistung in Geld erfahren, ohne dass Versicherte, Pflegebedürftige und ihre Familien dadurch zusätzlich belastet werden.

Mit dem „Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ wurde die Verpflichtung für Pflegeeinrichtungen zur Zahlung einer Corona-Prämie in Höhe von bis zu 1.000 Euro gesetzlich verankert (§ 150a SGB XI). Die Prämie ist gestaffelt und berücksichtigt die verschiedenartige Belastung der Beschäftigten, die jeweilige Risikonähe und Verantwortungsübernahme sowie den Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit.

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich alle Beschäftigten, die im Bemessungszeitraum (1. März 2020 bis 31. Oktober 2020) mindestens drei Monate in einer Pflegeeinrichtung tätig waren.

Die folgende Aufstellung soll Ihnen einen raschen Überblick über die unterschiedlichen gesetzlichen Ansprüche verschaffen, deren Finanzierung im Wege der Vorauszahlung durch die Pflegekassen gesichert ist.

Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen, die im Bemessungszeitraum drei Monate tätig waren, erhalten die Prämie in der folgenden Höhe:

Vollzeitbeschäftigte in Pflege und Betreuung:
1.000 €

Vollzeitbeschäftigte, die in einem Umfang von mindestens 25 % ihrer Arbeitszeit tagesstrukturierend, aktivierend, pflegend oder betreuend tätig waren:
667 €

Alle weiteren Beschäftigten in Pflegeeinrichtungen:
334 €

Freiwillige gem. § 2 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und gem. § 2 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes:
100 €

Auszubildende der Pflege- und Gesundheitsberufe (Pflegeberufegesetz, AltPflG und 1-jährige Ausbildungen nach Landesrecht):
600 €

Beschäftigte in Teilzeit anteilig gem. § 150a Abs. 4 SGB XI

Die folgenden Unterbrechungen der Tätigkeit im Bemessungszeitraum (1. März 2020 bis 31. Oktober 2020) sind für die Berechnung des dreimonatigen Zeitraums unerheblich (§ 150a Abs. 5 SGB XI):

- Unterbrechungen von bis zu 14 Kalendertagen,
- Unterbrechungen auf Grund einer COVID-19-Erkrankung,
- Unterbrechungen auf Grund von Quarantänemaßnahmen,
- Unterbrechungen auf Grund eines Arbeitsunfalls oder
- Unterbrechungen wegen Erholungsurlaubs.

Eine Arbeitshilfe, u.a. auch zum genauen Verfahren, das von den Kassen noch festgelegt werden muss, werden Ihnen der bpa e.V. und der bpa Arbeitgeberverband e.V. in Kürze zur Verfügung stellen.

Corona-Prämie - wenige Bundesländer müssen sich noch entscheiden

Zahlreiche Bundesländer haben sich bereits entschieden, die Corona-Prämie mit einem weiteren Drittel auf bis zu 1.500 Euro aufzustocken (Newticker 16/2020 vom 15.05.20). In dieser Woche kommt nun Rheinland-Pfalz dazu, das ebenfalls den Beschluss gefasst, die Prämie

allein und ohne Arbeitgeberbeteiligung aufzustocken. In Berlin, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen stehen noch Entscheidungen aus.

Auch hierzu werden wir Sie selbstverständlich weiter informieren.



Verlängerung der Entschädigungszahlung für Eltern

Das Bundeskabinett hat am Mittwoch (20.05.20) eine Verlängerung des Entschädigungsanspruchs für Eltern beschlossen, die ihrer Arbeit derzeit nicht nachgehen können, weil es für ihre Kinder Corona-bedingt keine Kinderbetreuung oder Schulunterricht gibt. Der Anspruch auf 67 Prozent des Nettolohns soll nun für insgesamt 20 Wochen – jeweils zehn Wochen für Mütter und zehn für Väter – bestehen, soweit keine anderen Möglichkeiten bestehen, diese Betreuung sicherzustellen. Bei Alleinerziehenden soll der Anspruch ebenfalls bis auf 20 Wochen verlängert werden.

Entschädigungsleistungen gemäß § 56 Abs. 1a IfSG (Infektionsschutzgesetz) wären nach bisheriger Rechtslage gegen Mitte/Ende Mai ausgelaufen, weil in der Masse der Fälle die sechs Wochen erreicht worden wären. Da mittlerweile Kitas und Schulen teilweise wieder geöffnet sind, aber keine vollständige Kinderbetreuung sichergestellt werden kann, kann die Inanspruchnahme auch tageweise erfolgen.

Bisher muss der Arbeitgeber bis zu sechs Wochen für die Behörde die Entschädigung an den Arbeitnehmer auszahlen und bekommt sie anschließend von der zuständigen Behörde ersetzt. Ob eine Auszahlung auch danach über den Arbeitgeber erfolgen muss, bleibt zu klären. Es wäre wünschenswert, dass der Anspruch der Eltern unmittelbar gegenüber der Behörde und nicht mittelbar über die Arbeitgeber geltend gemacht werden müsste.

Obwohl Eltern in systemrelevanten Berufen einen Anspruch auf Betreuung ihrer Kinder haben, wird uns in Einzelfällen berichtet, dass dieser Anspruch nicht immer erfüllt wurde beziehungsweise erfüllt wird. Daher müssen weitere verantwortungsvolle Schritte für mehr Kitaöffnungen unter besonderer Berücksichtigung der systemrelevanten Berufe erfolgen.

Über das weitere Gesetzgebungsverfahren, die Auslegung und insbesondere die Umsetzung der Neuregelung werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Foto: pixplosion / pixelio.de

bpa Arbeitgeberverband e.V.
Friedrichstr. 147
10117 Berlin
presse@bpa-arbeitgeberverband.de

